

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 104/11 B

L 17 U 144/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 195/05 (SG Köln)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Juli 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und M u t s c h l e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Januar 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG). Der Beschluss bedarf keiner Begründung, da diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG). Der Senat beschränkt sich daher auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin rügt Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Das LSG habe seiner Entscheidung eine unrichtige Rechtsauffassung zu Grunde gelegt. Zudem habe es die Ergebnisse zweier sich widersprechender Gutachten zu Lasten der Klägerin gewürdigt.
- 3 Die Klägerin hat verkannt, dass die Beweiswürdigung des LSG im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht als Verfahrensmangel gerügt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Eine mögliche Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG in der Sache wäre kein Grund, die Revision zuzulassen (vgl die in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

